

Dübi Stephan  
c/o Racing Gang  
Feldweg 1  
3257 Grossaffoltern / Vorimholz  
032/389 14 00

# *Racing Gang*

## STATUTEN

### 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Racing Gang besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.  
Hauptsitz des Vereins: Grossaffoltern/Vorimholz.  
Die Racing Gang ist politisch und konfessionell neutral.

### 2 Zweck

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- Vermitteln von Kontakten unter Freunden des MOTORRADSPORTS
- Pflege der Kameradschaft sowie den Informations- und Gedankenaustausch
- Fahrerische Weiterbildung ausserhalb des Verkehrs
- Fördern der Fahrzeugbeherrschung
- Aneinandergereihtes Kurvenfahrtraining auf einem gemischten Strassen- und Geländeparcours
- Organisieren von Veranstaltungen zur Unterstützung und Förderung der genannten Ziele.

□

### 3 Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a. Jahresbeiträge der Mitglieder
- b. Erträgen aus Anlässen und dem Verkauf von Werbeartikeln
- c. freiwilligen Beiträgen von Gönnern
- d. weiteren Quellen

Der Jahresbeitrag für ein Aktivmitglied beträgt CHF 50.- und wird an der jährlichen Vereinsversammlung festgelegt, Passivmitglieder zahlen 50.--

Für finanzielle Verpflichtungen haftet der Verein ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen und die Mitglieder nur bis zur Höhe ihrer Mitgliederbeiträge.

### 4 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand

#### 4a Die Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. I Die Vereinsversammlung wird jährlich einberufen, wobei folgende statutarischen Geschäfte behandelt werden:

- Genehmigung des Jahresberichtes

- Genehmigung des Kassen- und Revisorenberichtes sowie Dechargeerteilung an den Vorstand
- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets und Festlegung des Jahresbeitrages
- Beschlüsse, die nicht in den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen:
- Beschlüsse über ausserordentliche Beiträge des Vereins
- Beschlüsse über Aktionen und Veranstaltungen, die den üblichen Rahmen der Aktivitäten des Vereins sprengen
- Erlass von Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins u. Ähnliches

## **2. II Einladung zur Vereinsversammlung**

Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung mit Gleichzeitiger Abgabe einer provisorischen Traktandenliste einzuladen. Das Datum der GV wird in einer Einladung oder in der Clubzeitung publiziert und ist somit jedem Mitglied frühzeitig bekannt.

## **2. III Ausserordentliche Vereinsversammlung**

Die Mehrheit des Vorstandes oder 1/5 aller Mitglieder kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

**3.** Anträge von Geschäften, die noch in die Traktandenliste aufgenommen werden sollen, sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

**4.** Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung aller anwesenden Vorstandsmitglieder (jedoch mindestens 1/2) und der Mehrheit der übrigen anwesenden Stimmberechtigten behandelt werden.

**5.** Stimmberechtigt sind die Mitglieder und der Vorstand. Die Vereinsbeschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Abwesenheit aus einem triftigen Grund kann eine schriftliche Stimmvollmacht zu einzelnen Traktanden vor der Versammlung beim Präsidenten eingereicht werden.

**6.** Statuten Änderungen sind nur dann gültig, wenn die Änderungsvorschläge wörtlich an der Vereinsversammlung traktandiert wurden.

**7.** Der Präsident oder der Vizepräsident leiten normalerweise die Versammlung. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass über die Beschlüsse Protokoll geführt wird.

## **4b Der Vorstand**

**1.** Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte gemäss Pflichtenheft. Ausserdem vertritt er den Verein nach aussen. Der Vorstand besteht aus:

1 Präsident/in

1 Vizepräsident/in

1 Kassier/in

1 Revisor

1 Sekretärin je nach bedarf auch 2

1 Sanität

Der Vorstand kann bei Bedarf auch erweitert werden.

**2.** Der Vorstand wird vom Verein für ein Jahr gewählt. Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder werden an der Vereinsversammlung ersetzt.

**3.** Die Vereinsversammlung wählt Vorstand und erteilt die Chargen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr aller Vorstandsmitglieder gefasst. Alle Vorstandsmitglieder haben eine gleichwertige Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

**4.** Für finanzielle Angelegenheiten zeichnet der Kassier (oder bei Abwesenheit der Präsident) einzeln.

**5.** Geht der Verein Verpflichtungen von über CHF 5000.- ein, zeichnet der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien.

**6.** Über Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Die Vereinsmitglieder werden über die Beschlüsse informiert.

## **5 Mitglieder**

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die zur aktiven Unterstützung des Vereins beitragen.

Interessenten dürfen drei Vereinsversammlungen besuchen. Nachher wird von ihnen der Entscheid über den Beitritt zum Racing Gang erwartet. Beim Beitritt wird der Mitgliederbeitrag fällig.

## **6 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

1. Der Austritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Jahresbeitrag des angebrochenen Vereinsjahr wird nicht zurückerstattet.

2. Bei gravierenden Gründen kann der Vorstand nach einer vorangegangenen Verwarnung ein Mitglied vom Verein ausschliessen, z.B.

- wenn ein Mitglied mit seinem Verhalten die Ehre und das Ansehen des Vereins schädigt
- wenn der Mitgliederbeitrag 30 Tage nach vorausgegangener Mahnung nicht bezahlt wurde und keine spätere Zahlung in Aussicht gestellt wurde.

## **7 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind am 2. Dezember 2006 von der Gründerversammlung angenommen worden.